



Newsletter 2

wir
machen
SCHULE
alv

Lohnklage

Aarau, den 13. Dezember 2013

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

Ihr erhaltet den zweiten Newsletter zur Lohnklage. Die alv-Geschäftsleitung informiert euch heute wie versprochen über die neusten Entwicklungen in Sachen Lohnklage.

Verhandlung vor Verwaltungsgericht

Am 27. November fand die Verhandlung zur Lohnklage vor Verwaltungsgericht statt. Martina Bless nahm stellvertretend für alle klagenden Kindergarten-Lehrpersonen, Eliane Voser für die beteiligten Primar-Lehrpersonen an der Verhandlung teil. Der Hauptteil der Verhandlung bestand in der Befragung von Dr. Katz als sachverständigem Zeugen. Dr. Katz war an der Entwicklung des ABAKABA-Systems, der analytischen Arbeitsplatzbewertung, die der Kanton Aargau verwendet, beteiligt. Das Urteil des Gerichts ist im ersten Quartal des nächsten Jahres zu erwarten.

Unbestritten war, im Gegensatz zu der Verhandlung vor der Schlichtungskommission, dass sowohl der Beruf als Kindergarten-Lehrperson als auch derjenige der Primar-Lehrperson als Frauenberufe zu betrachten sind. Nach Aussagen von Dr. Katz ist auch völlig klar, dass sowohl für die Lehrpersonen als auch für die Verwaltung das gleiche ABAKABA-System verwendet wurde. Dies sei gerade der Sinn dieses Systems, dass unterschiedliche Berufe miteinander verglichen werden könnten. Innerhalb der Verwaltung seien die Unterschiede zwischen verschiedenen Berufen ebenso gross wie zwischen den Lehrpersonen und Berufen der Verwaltung. In einzelnen Berufen der Verwaltung wird mindestens das Kriterium „Verantwortung für Lernergebnisse von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ ebenfalls verwendet. Die ABAKABA-Punktzahl kann also für alle Arbeitsplätze direkt verglichen werden.

Das Gericht muss jetzt darüber entscheiden, wie gross der Entscheidungsspielraum des Arbeitgebers bei der Umrechnung der ABAKABA-Punkte in verschiedene Lohnsysteme ist. Ist es legitim, dass der verwendete ABAKABA-Lohn bei den Lehrpersonen bei gleicher Punktzahl nur 87.5% desjenigen in der Verwaltung ausmacht? Darf bei den Lehrpersonen der Marktlohn und der Ist-Lohn berücksichtigt werden, obwohl dies in der Verwaltung nicht geschieht? Ist die unterschiedliche Bandbreite bei den beiden Lohnsystemen akzeptabel? Hat der ABAKABA-Lohn, der bei den Lehrpersonen nur noch 12.5% zum Endergebnis beiträgt in diesem System nur noch eine Alibifunktion? Darf das Vektorenmodell so angepasst werden, dass das gewünschte Resultat mit entsprechenden Kosten erreicht wird? Was geschieht, wenn das System der Lehrpersonen-Löhne berechnet nach ABAKABA nicht mehr dem Markt entspricht?

Wie weiter

Alle diese Fragen muss das Gericht vor dem Hintergrund des Gleichstellungsgesetzes beantworten. Es stellt sich die Frage, wie gross der Spielraum des Arbeitgebers ist, dass immer noch von Gleichbehandlung gesprochen werden kann.

Wie auch immer das Urteil des Verwaltungsgerichts ausfallen wird, es muss damit gerechnet werden, dass das Urteil vor Bundesgericht weitergezogen wird. Alle Beteiligten müssen sich weiter in Geduld üben.

Nach wie vor geht die Geschäftsleitung des alv davon aus, dass eine gute Chance besteht, den Prozess zu gewinnen.

Freundliche Grüsse

Manfred Dubach, Geschäftsführer alv